

Die Sanitätswarte

Organ zur Vertretung der Interessen des gesamten Personals in Kranken- und Irren-Anstalten, Sanatorien, Heil-, Pflege- u. Bade-Anstalten, Massage- u. Wasserheil-Instituten, Kliniken, Seebädern usw.

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 30,
Winterfeldstr. 24. — Fernsprecher: Amt VI, 6488.
Redakteur: Emil Dittmer.

Berlin,
den 28. August 1908.

Erscheint alle 14 Tage, Freitags.
Begutpreis inkl. „Die Gewerkschaft“ viertel-
jährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2.—.
Postzeitungs-Liste Nr. 3184.

Anholt:

Der neue Tarif für das Berliner Badegewerbe. Das Stuttgarter Schwimmbad, II. Aus unserer Bewegung. Aus der Pariser Kandidatur. Schlichtungs-Mission für das Berliner Badegewerbe.

Der neue Tarif für das Berliner Badegewerbe.

Nachdem das Berliner Gewerbedept als Eingangsamt seinen Schiedspruch vom 31. März gefällt hatte, war der Schlichtungs-Mission die Aufgabe verblieben, die mehr grundsätzliche feste Rüfung des Sprudes innerhalb niedrig zu ergänzen bzw. möglichst zu gestalten. Schön in unserem Artikel in Nr. 10 der „Sanitätswarte“ wiesen wir darauf hin, daß auch diese noch verbleibende Arbeit genau der Schwierigkeiten bringen dürfte. Wie steht es dann? Beweist die Tatsache, daß erstmals am 2. Juli der neue Vertrag vor dem Berliner Gewerbedept vollzogen werden konnte. Wederum war erstmals eine Reihe von Sitzungen nötig, um endlich ein greifbares Resultat zu erzielen; ja, selbst das Eingangsamt mußte noch wiederholt angerufen werden.

Sobald die Anerkennung des Arbeitgebers führte zu lebhaften Auseinandersetzungen. Das Eingangsamt batte, dem begründeten Antrag der Arbeitnehmer folgend, die Arbeitszeit verlängert festgesetzt und zwar im Durchschnitt um ca. ½ Stunde. Es hatte dabei die alte tarifäre Trennung zwischen Annahme und Schlafzeit der Bader außer acht gelassen und schließlich von „Arbeitszeit“ gesprochen. Wegen dieser klare Entscheidung ließen die Arbeitgeber Zittern; sie behaupteten, das Eingangsamt hätte unter Arbeitszeit die Annahmestzeit gemeint und verlangten die bisher übliche ½ Stunde für Reinigung der Abteilung extra. Dem stand aber die Rüfung des Schiedspruchs, der 3. B. für Dampfbäder eine Arbeitszeit von 9 morgens bis 9 abends festlegte, diametral gegenüber. Der beharrliche Widerstand der Arbeitnehmer mußte indes; die Arbeitgeber beharrten auf ihrer Auffassung. Nunmehr ließ sich doch dazu auf die Anerkennung eines Arbeitnehmer-Mitgliedes der Mission aus dem Volksverband berufen, der ohne Befragung der drei anderen Arbeitnehmer den Schiedspruch durchbrochen und den Herren Arbeitgebern die ursprüngliche ½ Stunde vorgedreht hatte. Ein merkwürdiger Arbeitnehmer! Danach konnte es dann nicht mehr nehmen, wenn auf Befragung der Arbeitgeber das Eingangsamt in seiner Weise idemlich der „Auselegung“ der letzteren nach antwortete. So wurde dann die Arbeitszeit bestimmt wieder üblicher gemacht.

Ein ähnliches Vorcomme ereignete sich bei dem Antrage auf Einführung einer Mündigkeitsfrist beim Abschaffung des § 122 der Gewerbeordnung. Auch hierzu wollten die Arbeitgeber nichts wissen, um zugeständenermaßen den, der mündigt, so schnell wie möglich hinzuzeichnen. „Wenn idem, denn idem!“ sagte einer der Herren und fügte die bezeichnende Anerkennung hinzu: „Mit einem unantastbaren 1/2 Minuten mache ich event. 1 Boden Mündigkeitsfrist aus!“ Man will eben „Herr im Hause“ sein. Der Appell an das soziale Empfinden, das unabdingt eine Erziehung des Arbeitnehmers durch Mündigkeitsfrist bedingt, domit er nicht sans agen mit seiner Familie mittellos gemacht werden kann, half absolut nichts. Mein Wunder! Denn der schon oben erwähnte Vertreter des Volksverbandes vertrug auch hier und mußte sich sogar um den Beweise, daß im Badegewerbe eine Mündigkeitsfrist nicht üblich und daher auch nicht mündigkeitsfrei sei. Erst in einer späteren Sitzung schwang er sich für eine Frist von 3 Tagen auf, nachdem ihm seine Kollegen ein Votum aufgestellt hatten. Da war dann natürlich an einen Erfolg nicht mehr zu denken.

Dort umstritten wurde noch wiederholt der Versuch der Arbeitnehmer, mit dem von der Massegenossenschaft übel empfundenen Befrag der Überweisung diverser Nebenarbeiten, die mit ihrem Beruf nicht das geringste zu tun haben, aufzuräumen. Der erste Antrag verlor vollständig negativ, da ein Verbot schließlich die Arbeitgeber irrtümlich ablehnten, ein anderer vorgelegter fauldriftiger Vorschlag wegen seiner Bedeutungslosigkeit aber ebenso wenig brauchbar sich erwies. Nach einem erneuten Angriff in einer späteren Verhandlung gelang es dann erstmals, den § 4 in den Tarif hinzuzubringen. Auch dieser ist recht dehnbar, aber immerhin ein Fortschritt, und es wird Aufgabe unserer Vertreter in der Schlichtungs-Mission sein, ihn so eng als möglich abzugrenzen.

Über das Schiedsgericht der sonstigen Verbesserungsanträge seitens der Arbeitnehmer ist nicht viel zu sagen. Alles wurde trotz eingerüster Bemühungen von den Arbeitgebern abgelehnt. So der paritätische Arbeitsschein, der Befähigungsabschluß usw. Eine befürchtete Kontroverse rief ein Antrug der Arbeitgeber hervor, nach welchem nur in Arbeit stehende Kollegen in die Schlichtungs-Mission sollten gewählt werden können. Dieses durchdrückende Maßnahmen, die die unbedeutenden, von den Herren unabhängigen Vertreter der Kollegen befehligen sollte, begegnete natürlich dem bestätigten Widerstand. Darauf riefen die Antizipatoren das Eingangsamt an. Hier fanden sie diesmal aber keine Begentie; denn dieses blieb seiner Tradition treu und füllte nachdrückend.

Schiedsgericht.

Da mit dem 7. April 1908 ein neuer Tarif mit dem Badegewerbe in Kraft getreten ist, hält es das Eingangsamt für richtig, daß die Mitglieder der Schlichtungs-Mission, wie in den anderen Gewerben üblich, von den Parteien neu gewählt werden.

Das Eingangsamt hält es ferner für empfehlenswert, daß bei der Wahl der Arbeitnehmer-Mitglieder der Bund der Arbeitgeber nach Entfernung von im Berufe tätigen Bademeistern bis zur Hälfte berücksichtigt wird.

Berlin, den 20. Juni 1908.

v.	g.	a.
ges. v. Schulz.	ges. A. d. Ritter.	
"	" Roth.	
"	" Al. Mässing.	
"	" Paul Laut.	

Der Abfall 2 sieht zwar aus wie ein Entgegenkommen, ist aber tatsächlich eine allerdings höfliche Ablehnung der Arbeitgeber-Forderung.

Ein Schöldburgerlüftchen ganz besonderer Art leiteten sich schließlich noch die Vertreter des Vereins der Badearbeitgeber, indem sie folgenden kurzen Appell und Meldeschein im Angriff der endgültigen Unterzeichnung des Tarifs erklärten, wegen der verpateten Mündigung mit außerdem Verbände nicht den Vertrag abschließen zu können. Man denkt: nachdem die Herren monatelang mit unseren Vertretern zusammen beraten hatten! Ob sie hofften, damit den ganzen Tarif zum Scheitern zu bringen? Wer kann's wissen? Gedankt werden soll ihre Auftraggeber bitter darum läuftend, wenn sie meinen, den Verbundeskollegen damit Schwierigkeiten zu machen. Weit gefehlt; denn wir werden den sehr gedachten Plan zu durchstrezen wissen. Davon überzeugen sie nach ihren Anerkennungen auch selbst überzeugt zu sein, nichtsdestotrotz vermochten die ihnen eindringlich vorgetragenen Befriedigungsgründe des Herrn Magistraturrat

v. Schulz sie nicht umzustimmen. Das ändert natürlich an der Tarife nichts, daß der neue Tarif auch in den Betrieben des Vereins der Bademeister für unsere Verbandsmitglieder ebenfalls maßgebend ist.

Nachstehend geben wir den Tarifvertrag in seinem Wortlaut wieder und erläutern unsere Mitglieder, alle Verstöße gegen denselben unverzüglich der Kreisverwaltung zur Kenntnis zu bringen.

Tarif-Vertrag.

§ 1.

Den angestellten des Badegewerbes wird ein monatliches Mindestentommen wie folgt garantiert:

1. Den Bademeistern in den Dampf- und Schwimmabteilungen 110 Mrt.
2. Den Bademeistern in den Wannenabteilungen 120 "
3. Den Bademeisterinnen in den Dampf- und Schwimmabteilungen 100 "
4. Den Bademeisterinnen in den Wannenabteilungen 90 "

In Badeanstalten, in welchen das Badepersonal täglich Wannen- und Schwimmbäder zu besorgen hat, wird das für Schwimmbäder festgelegte Mindestentommen gewährleistet. Die Gewährleistung des Mindestentommes erfolgt unter Verhöldigung der Einnahme, welche den Angestellten aus den unter § 2 aufgeführten Verdienstgründen zusteht. Forderungen der Angestellten sind spätestens bis zum 2. jeden folgenden Monats einzureichen.

§ 2.

Bediennungsgelder.

Diese werden durch die Angestellten von den Badegästen erhoben und zwar:

- a) Bei Schwimmbädern mit und ohne Badung 0,50 Mrt.
- b) Bei mobilen Saunabädern ohne Badung u. Massage 0,15 "
- c) Bei Wannenbädern mit und ohne Zusatz, Saunabädern und Wannen ohne Badung und Massage 0,10 "
- d) Für Abseilen, Abziehen, Rollbahnenbedienung ohne Massage und Saunabäder 0,25 "
- e) Für Habscherengenoperationen u. Nagelschneiden 0,50 "

Die Angestellten haben von den Strandfestes-Mitgliedern jetzt nur eine Bedienungsrente im Empfang zu nehmen, deren Wert mit den Strandfestes vereinbart ist.

Die Abrechnung der Bedienungsarten zwischen dem Badeamtss-Leiter und seinem Personal kann von letzterem täglich gefordert werden und muß spätestens nach Ablauf der Arbeitswoche erfolgen.

Die Bedienungsfrage sind durch Abhang an der Stelle und in jedem Baderaum oder dazu Aufwand auf die Badehilfen zur Kenntnisnahme der Badegäste zu bringen. Ebenso müssen an der Stelle und in jedem Baderaum und in den einzelnen Badeabteilungen die Öffnungs- und Schlußzeiten des Bades bekannt gegeben werden.

§ 3.

Arbeitszeit.

Schwimmbäder im Sommer und Winter.

Wochentags Annahme der Bäder mit Badung	9 - 7½ Uhr
Geschäftsabschluß	9 - 8 "
" " " ohne Badung	9 - 8 "

Sonntags Annahme der Bäder:

Zum Sommer: Mit Badung	8 - 10½ Uhr
Über Badung	8 - 11 "
Geschäftsabschluß	12 "
Zum Winter: Mit Badung	9 - 11½ Uhr
Über Badung	9 - 11 "
Geschäftsabschluß	1 "

Wannenbäder im Sommer.

Wochentags Annahme	8 - 8½ Uhr
Geschäftsabschluß	9 "
Sonnabends Annahme	8 - 9 "
Geschäftsabschluß	10 "
Sonn- und Feiertags Annahme	7 - 12 "
Geschäftsabschluß	1 "

Wannenbäder im Winter.

Wochentags Annahme	8½ - 8½ Uhr
Geschäftsabschluß	9 "
Sonnabends Annahme	8½ - 9 "
Geschäftsabschluß	10 "
Sonn- und Feiertags Annahme	8½ - 12 "
Geschäftsabschluß	1 "

Drei Tage vor Weihnachten, Christi, Pfingsten darf jede Badeanstalt bis 9 Uhr abends Bäder annehmen, falls nicht ein Sonntag dazwischen liegt. Der Geschäftsschluss 10 Uhr fällt an diesen Tagen fort.

Eine halbe Stunde vor der Annahme der Bäder in den einzelnen Abteilungen hat das Personal beabsichtige Reinigung und Aufräumung der Abteilungen anstrengend zu sein.

Am Neujahr, Pfingstag, Karfreitag, Himmelfahrtstag sowie an den zweiten Feiertagen bleiben die Anstalten geschlossen.

§ 4.

Die Angestellten sind nur zu solden Arbeiten zu verwenden, welche mit dem Badebetrieb und der Sauberhaltung der ihnen übergebenen Abteilung verbunden sind.

Die Reinigung und Ausbeizierung der Bade-Anstalten gehört zu den Obliegenheiten der Bade-Anstellten.

§ 5.

Schlichtungs-Kommission.

Zur Beilegung von Differenzen, welche aus dem Tarifvertrag entstehen und eventl. zu Streit, Aussperren oder Maßregelungen führen können, wird eine Schlichtungs-Kommission gebildet. Diese besteht zusammen aus 1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer, welche von den Gruppen der ersten bzw. der letzteren bestimmt werden.

Bei Auftritttreten eines neuen Tarifvertrages hat eine Neuwahl der Kommission Mitglieder einzufinden.

Die Partei ernennt unter sich einen Obmann. Die beiden anderen Obmänner treten in den Sitzungen der Kommission anstelle des Vorst. des Werksch. für Rechtshilfe der Verhandlungen ergänzt und die stimmbildend durch einen Protokollführer.

Wer in den wie vorliegend genannten Sitzungen eine Einigung in bestimmten Punkten nicht erzielt, so findet eine erneute Verhandlung unter dem Vorst. eines Arbeitnehmers statt, der vom Vorsitzenden des Berliner Gewerbegerichts bestimmt wird.

Gegen die Entscheidung weiterer Differenzen steht den Beteiligten das Recht zu, innerhalb 8 Tagen nach Erteilung derselben das Einspruchsgesetz des Berliner Gewerbegerichts einzurufen, dessen Entscheidungen mit Anerkennung bei Reuterungen des Tarifes endgültig sind.

Die Sitzungen der Schlichtungs-Kommission werden nach Bedarf auf Bereitstellung der beiden Obmänner abgehalten. Die Einsprachzeit einer Partei muß auf Verlängerung einer Partei innerhalb 8 Tagen erfolgen.

Die Schlichtungs-Kommission ist berechtigt, einen Teil ihrer Mitglieder vor vorliegender Unterhandlung der erhobenen Bedenken nach Art und Stelle abzuordnen.

Bei Amtsinhaber des Tarifvertrages hat die Schlichtungs-Kommission die Pflicht, einen neuen Vertrag zu erneuern und den Parteien zur Bekanntmachung vorzulegen. Moment einer Einigung hierbei nicht auftretende oder billigte die betreffenden Organisationen den vereinbarten Tarifentwurf nicht, so ist unverzüglich das Einspruchsgesetz des Berliner Gewerbegerichts anzuwenden.

§ 6.

Dieser Tarif hat Gültigkeit bis zum 7. April 1910 und soll sich jährlich wieder um ein weiteres Jahr verlängern, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Meintabten gefundert wird.

Das Stuttgarter Schwimmbad.

II.

Zu verschiedenen Unterhandlungen wurden am 27. Juni 1908 nachstehende Vereinbarungen getroffen:

Für das männliche Personal werden mittlert der gewünschten 2 Gehaltsstufen deren 1 eingerichtet.

Mit denselben wird bezahlt unter Abzug der lebenszeitigen Dienstzeit:

Gehalts-Ordnung für das männliche Personal im „Stuttgarter Schwimmbad“.

A. Standiges Personal.

Wachmeister, Waschmutter, Heizer, Oberwärter, Mojeure, Edzinenmeister, Badewärter, Arbeiter und Hundewärter usw.

	Gehaltsstufen					
	I	II	III	IV	V	VI
	monatl. Jahr	monatl. Jahr	monatl. Jahr	monatl. Jahr	monatl. Jahr	monatl. Jahr
1. Stufe: Bis z. B. 3 Jahre	91	91	91	91	91	91
2. " Nach 3 Jahren	146	175	136	163	119	142
3. " " 6 "	154	184	142	170	125	150
4. " " 9 "	162	194	148	177	131	157
5. " " 12 "	170	204	154	184	137	162
6. " " 15 "	178	213	160	192	143	171
7. " " 18 "	186	223	166	199	149	178

Anwendung findet: Die 1. Gehaltstasse auf den Maschinenmeister und den Überwärter; die 2. 6. Ml. auf die ersten Massenmeister, den Schwimmmeister, die Schlosser und Maschinisten und den ersten Arbeiter; die 3. 6. Ml. auf die Massenmeister, die Heizer und Hilfsarbeiter und den Hundewärter; die 4. 6. Ml. auf die Badewärter und den zweiten Arbeiter.

Die regelmäßige Lohnverhöhung erfolgt jeweils am 1. April; doch müssen zwischen dem Tag der Einstellung und dem ersten Vorruhen drei Jahre liegen. Die seitherige jährliche Gratifikation fällt weg.

B. Unständiges Personal.

Möbelführer und sonstige Tagelöhner.

Lohn pro Tag 3,40 Ml., alljährlich am 10. Pf. pro Tag steigend bis zu 1 Ml.

Die seitherige Dienstzeit wird, wie bei dem ständigen Personal, angerechnet. Die Gratifikation kommt gleichfalls in Betracht.

Das weibliche Personal wird wie folgt entlohnt:

A. Ständiges Personal.

Massenmeister, Waschweibknechtin, Aufwärterinnen.

	Gehaltstasse					
	I	II	III	I	II	III
	monat.	jahr.	monat.	jahr.	monat.	jahr.
1. Stufe: Bis 3. Jahr	9L	9L	9L	9L	9L	9L
2. „ Nach 3 Jahren	86,66	104,00	78,33	94,00	70,-	84,00
3. „ „ 6 „	89,16	107,00	80,83	97,00	72,50	87,00
4. „ „ 9 „	91,66	110,00	83,33	100,00	75,-	90,00
5. „ „ 12 „	94,16	113,00	85,83	103,00	77,50	93,00
6. „ „ 15 „	96,66	116,00	88,33	106,00	80,-	96,00
7. „ „ 18 „	99,16	119,00	90,83	109,00	82,50	99,00

Anwendung findet: Die 1. Gehaltstasse auf die 1. Massenmeister; die 2. 6. Ml. auf die Aufwärterinnen; die 3. 6. Ml. auf die Schwimmmeisterin, Waschweibknechtin, Massenmeister, Hilfsarbeiterin und die Aufwärterinnen bzw. die Badewärterinnen.

Dienstjahre angerechnet: fangen mit 25 Ml. pro Monat im 15. Lebensjahr an und steigen bis zu 70 Ml. im 21. Lebensjahr; von da an gelten obige drei Gehaltstassen. Die regelmäßige Verordnung erfolgt am 1. April, doch müssen zwischen dem Tag der Einstellung und dem ersten Vorruhen drei Jahre liegen. Die seitherige Gratifikation fällt weg.

B. Unständiges Personal.

Reis. Wasch- und Badefrauen sowie Räberinnen.

Lohn pro Tag: Für Anfängerinnen bis zum dritten Dienstjahr im Winter bei 10stündiger Arbeitszeit 2,40 Ml.; im Herbst bei 10½stündiger Arbeitszeit 2,50 Ml.; im Sommer bei 11stündiger Arbeitszeit 2,60 Ml.

Aufwärterinnen mit mehr als dreijähriger Dienstzeit erhalten während der Jahreszeit wie oben je 10 Pf. pro Tag mehr. Die Gratifikation fällt weg.

Des weiteren wurde festgelegt, daß

1. Die neue Gehaltsordnung für das weibliche Personal am 1. Juli d. J. und für das männliche Personal am 1. Januar 1909 in Kraft trete. Das weibliche Personal erhält die seither übliche jährliche Gratifikation für das halbe Jahr 1908, dagegen das männliche Personal für das ganze Jahr.

2. Das ständige (im Monatsgehalt lebende) Personal erhält als Ertrag für den jeweils 1. Tag Sonntagsarbeit einen freien halben Werttag; zwei solcher Werttage werden alle 14 Tage zu einem ganzen freien Tag zusammengefaßt.

Nach dreijähriger Dienstzeit erhält auch das unständige Personal diesen freien Tag alle 14 Tage bei Bezahlung des Lohnes.

3. Für Schwimmabputzen wird den dabei beschäftigten weiblichen Angestellten ab 1. Juli jeweils 50 Pf. und den männlichen 1 Ml. bezahlt.

4. Das Maschinenpersonal erhält für etwaige Überzeit 25 Proz. Zuschlag. Für Nacharbeit (von 10-5 Uhr früh) und nicht dienstplanmäßige Sonntagsarbeit wird 50 Proz. Zuschlag bezahlt. Als Stundenlohn gilt der durch 300 geteilte Monatsgehalt.

Zeiträume bis $\frac{1}{4}$ Stunde werden nicht berechnet, solche von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde für $\frac{1}{2}$, und solche von $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde für 1 Stunde.

5. Jährig wird auch am Prinzessinentag und Himmelfahrtstag die Auslast geschlossen (bisher war geschlossen: Neujahr; Karfreitag; Christfest; Weihnachtsfest).

Wenn nun wohl die allgemeinen Verbesserungen noch keine besonders rohigen sind, so steht doch das eine fest, daß nennbare Vorteile erreicht wurden.

Bei dem ständigen weiblichen Personal variiert die Lohnverhöhung pro Monat zwischen 4,20 Ml. und 15 Ml. und beträgt für 20 in Betracht kommende Personen zusammen im Monat 154,90 Ml.

Das ständige männliche Personal erhält pro Monat zwischen 2,67 und 22,12 Ml. oder 25 zusammen monatlich 274,60 Ml. mehr als bisher.

10 Männer in der Wäscherei bekommen pro Tag 20 Pf. und 3 je 30 Pf. pro Tag mehr.

Alle Tage kommen für das männliche Personal zusammen 321 und für das weibliche 276 in Betracht.

Wenn man eine genaue Bedeutung aufnährt, sind es insgesamt rund 9000 Ml., welche durch die Bewegung errungen wurden.

Zu wünschen wäre, daß die Gesamtheit der Kollegen und Kolleginnen freudig und treu zur Organisation hält, daß wir auch instande sind, das uns noch bisher fehlende allmählich vollends zu erzielen.

Aus unserer Bewegung.

Hamburg. Zu den Tagen des Gewerkschaftslongtreffes haben mehrere Versammlungen für das Personal unserer Kranken- und Altenanstalten stattgefunden. Auch kommt es in unzähliger Weise, daß unter den Freunden am Verbandsleben wieder lebendig geworden. Allgemein genommen man doch immer wieder die Erfahrung: ohne Organisationsarbeit kein Zusammenschluß des Personals. Solche Versammlungen können stattfinden, sie dürfen aber nicht Selbstzweck werden. Altbewährte sind zu ersterer Tätigkeit unfehlbar. Versammlungsleute können sich der Einsicht nicht verfügen, daß für jeden, der gegen Lohn arbeitet, der gewerkschaftliche Zusammenschluß eine unerlässliche Notwendigkeit ist. Im Monat August tagten wiederum drei Versammlungen, je eine für das Arbeit- und Dienstpersonal der Krankenhausärzte in El. Georg und Eppendorf sowie der Krankenhausärzte in Friederikenstr. Zur Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage der Errichtung von Arbeiter- oder Personalausübungshäusern. Diese Einrichtung ist in allen anderen Hamburger Staatsverträgen, in denen eine größere Anzahl Arbeitern und Unterangestellten beschäftigt werden, gesetzlich worden. Mehrere dieser Ausführungen sind schon in Tageszeitungen erschienen. Nur die Arbeiter und das Dienst- und Wartepersonal in den Kranken- und Altenhäusern hat die in diese stehende Vertretung immer noch nicht. Auch in dieser Hinsicht nimmt das Krankenhaus-Mollegium also wieder einmal einen beispiellos ruhenden Standpunkt ein. Zu den Versammlungen berührte mir eine Meinung darüber, daß unter allen Hamburger Personalausübungshäusern einzuführen werden müßten, und zwar als Vertretung des gesamten Personals. Würde das Wartepersonal oder sogar auch das übrige Dienstpersonal von diesen Vertretungen ausgeschlossen, so würde diese Zusammensetzung folgerichtigste Zustände gebilden. Ein solcher Zustand würde auf die Tische unbeschreiblich. Wenn wird an den lebenden Stellen unserer großen Anstalten der noch in lang herabhängende Kopf abgelegt: "Dienstboten haben nichts zu wollen, nur zu gehorchen". Wann? Wann...? Wollen wir nicht zu Narren werden, müssen wir uns besser organisieren! Zur nächsten Monat sollen wieder Versammlungen für das Personal aller Anstalten stattfinden. Alle Dienstreihen müssen erneutem. Die Sicht ist raus!

Leipzig. Die Lage des Personals der bisjetzt Badeanstalten darf keineswegs als rosig bezeichnet werden. Wie überall, so gibt auch hier die Arbeitszeit und Lohnfrage eine Fülle von Differenzen. Das leidige Entgeldproblem tut ein Übriges. Von auskömmlicher Lebenslage ist natürlich gar nicht zu reden. Ein großer Teil Schulden an all den vorhandenen Lebelsständen tragen aber die Kollegen selbst. Wie vor kurzem haben sie nur bergisch wenig für die Vertretung ihrer Interessen ebrigt gehabt. Die Badeanstalt-Dienststellen haben daher leichtes Spiel. Sie haben vielleicht willfähriges Personal zu verbüttelndemäßig minimalen Bedingungen. Ein am Ende vorhandener Bereich der Badeanstalt und Badesteller hat mehr die Arbeitsvermittlung und Besiegeln wie die Leitung der Lage der Mitglieder im Auge. Gleichzeitig sind auch Privat-Bäder der überwiegende Mitgliederbestand. Und vom altpommerschen Verband wollen die Leipziger selbst eben gar nichts wissen. Ein Zu-

Janzenenreißer der dortigen Kollegen tut jedoch dringend not. Das ist auch Ihnen schon zum Bewußtsein gekommen. Eine am 19. Juli abgehaltene Verhandlung war leider gut besucht. Die Kollegen fanden den richtigen Weg. Sie tritzen nicht bloß die Mißstände des verfehlten Art. sondern traten auch dem Verband bei, um so mehr Hinterhalt zu haben. Hoffentlich folgen diesem Beispiel noch viele Kollegen und Kolleginnen, damit eine Verbesserung der Dinge wirklich erreicht werden kann.

Lindenholz (Goowig-Dresden). In Nr. 11 der "Sanitätswarte" teilten wir mit, daß unsere Kollegen der Amtaldirektion eine Reihe von Anträgen eingebracht hätten. Diese können wir berichten, daß sich die Direktion erfreulicherweise entgegenkommend gezeigt hat. Die Anträge sind zur Zufriedenheit der Kollegen erledigt worden. Nach der neuen Gehaltsstaffel beträgt der Aufangengehalt 30 M. In den ersten sechs Dienstjahren ist der doppelte Jahresummonat 5 M. Von jedem Jahre ab erfolgen die Zulagen alle zwei Jahre und in 14 Dienstjahren in das Höchstgehalt von 75 M. erreicht. Die jetzt beauftragten Kollegen werden in die ihrem Dienstalter entsprechende Gehaltsstaffel eingeteilt. Das bedeutet für manchen eine merkliche Verbesserung. Das Wohnungsgehalt für verheiratete Pfleger ist in der verlangten Höhe bewilligt worden. Es beträgt im 1. Dienstjahr 40, im 6. Jahre 50 und im 10. Jahre 100 M. pro Jahr. Der Sommerurlaub ist ebenfalls in der gewünschten Weise verbessert worden. Am ersten Jahre werden 8 Tage gewährt, mit jedem weiteren Dienstjahr ein Tag mehr bis zu zwei Wochen. Außerdem wird, was die Hauptpaß und eigentlich selbstverständlich ist, den Beurlaubten während der Urlaubszeit der Wert der freien Station in ihrem Betde ausgezahlt. Abgesehen wurde die Erhöhung der Entschädigung für Nachtwachen sowie der Abendausgang von vier Stunden einmal wöchentlich. Hier bleibt es bei den bisherigen zwei Stunden. Auch bleibt es Zukunft wie bisher nur jeder vierte Sonntag von 1 Uhr mittags bis 7 Uhr früh die einzige. Zur Bewilligung dieser Forderungen konnte sich die Direktion nicht aufzuholen, obgleich es doch keine großen Kosten verursacht hätte. Für das Personal aber wäre es doch eine Erleichterung gewesen. Ebenso ist es mit der Entschädigung für Nachtdienste. Jetzt gibt es eine halbe Reichsmark dafür. Das ist angehoben der Arbeit, die darin geleistet werden muß, eine recht unselige Belästigung. Wenn auch im großen Ganzen die Kollegen vorläufig mit diesen Erfolgen zufrieden sind, so dürfen sie aber doch nicht die Hände in den Schoß legen. Noch so manches bleibt zu tun übrig. Nur daran sei erinnert, daß noch immer keine festen Schlafräume für das Personal vorhanden sind. Mit der Amtalt mit zahlungsfähigen Patienten voll belegt, und das ist fast immer der Fall, dann muß der Pfleger leben, wo er sein müdes Haupt hinlegt. Das ist ein wenig idealer Zustand, der in sich als möglich verhindert möge. Zedenfalls aber erscheinen die Kollegen den Ruhm der Organisation an dieser Bewegung. Überhauptliches Verhalten an dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter gibt die Gewähr für weitere Erfolge. Das mögen die Kollegen allorts bestätigen.

Aus der Praxis.

Erste Hilfe in England und Irland. Bei allen Wiederbelebungsversuchen bei Erstickungen, bei Ohnmachten, bei schweren Erkrankungen des Gehirns usw. muß in erster Linie für eine befriedige Lagerung des Verunglückten gesorgt werden. Am besten ist eine Matratze auf fladern Boden. Dann werden alle Kleidungsstücke geöffnet und, wenn die Blüder sind, wird sofort durch Reiben mit warmen Tüchern, durch Wannenbaden für Erlangung der Lebensenergie geopfert. Dann aber hat man zugleich mit der fünfzehnten Atmung zu beginnen. Dr. med. Schoneberger sagt darüber in seinen Vorlesungen für erste Hilfe bei Unfallzufällen: Ob ein Verunglückter noch amet, läßt ihn daran erkennen, daß ein vor die Nase gehaltener planter Gegenstand (Mops) und Glas beobachtet. Zu keinem Atmen nicht zu nehmen, wie bei Erstickungen, Ertrunkenen, Erhängten usw., so muß sogleich mit der fünfzehnten Atmung eingeleitet werden. Der Verunglückte liegt dabei auf dem Rücken. Unter das Kreuz ist eine Rolle aus Kleidungsstückn. Die Zunge wird bis über die Zähne vorgezogen und mit einem Daidentuch (Schurz) am Stoff befestigt. Man hält am Seepende, umfaßt die Unterarme, zieht ganz langsam 21, 22, 23, 24, führt bei 21, 22 die Arme gestreckt seitwärts bis über den Kopf, bei 23, 24 zurück an die Brust und drückt diese von den Seiten her zusammen. Eine zweite Person reibt die Beine und die Arme stützt. Diese Wiederbelebungsversuche müssen unter Umständen bis zu 2 Stunden und darüber fortgesetzt werden. Da eine Person dabei zu idhui ist, ist für die nötige Ablösung zu sorgen, ohne daß deshalb die Arbeit der fünfzehnten Atmung unterbrochen wird.

Rundschau.

Sonntagsjägerei im Zrenenbaue. Der "Borw." beschreibt: Auf dem etwa 500 Morgen großen Gelände der städtischen Zrenenanstalt Herzsberg bei Zittauberg, das teils am Wald, teils am Feld liegt, gibt es eine ansehnliche Menge jagdbares Wild, besonders Hasen und Rebhühner. Sobald die gesetzliche Schonzeit vorbei ist, wird auch hier die Jagd eröffnet. Bissher hat mancher junge Arzt im weiten Mittel zum Zeitvertreib nur mit dem Teeling nach einem alten Topf geschossen. Jetzt zieht er ein modernes Jagdfeuer an und zieht Löder in die Herzberger Zrenenbausluft. Auch gewisse Beamte greifen nach dem Schießpfeil, nehmen den Hirschschuh sowie einen ebenfalls zum Apportieren brauchbaren Hirschstutzen mit, und bald flieht Schuß an Schuß. Die erlegten Tiere werden, wie das ja in einer burokratischen geleiteten Amtalt nicht anders zu erwarten ist, genau gebaut und verkauft, natürlich für billiges Geld, zumal an Amtalsbeamte und sonstige altmodische Unterleute. Wir wurden von dieser Sportbetätigung nicht Notiz nehmen, wenn sie nicht durch die Wahl des Ortes bemerkenswert wäre. Auf dem Jagdgelände laufen täglich 120 bis 150 Amtalsbeamten, natürlich die Bewohner der Landhäuser sowie die Arbeitsscholaren aus der arbeitslosen Amtalt frei herum. Es ist also sehr leicht möglich, daß ein Patient von einem Beamten oder Arzt, der in der Regel hier nie als sehr wichtiger Schuß empfiehlt, angeschossen wird. Die Patienten der Landhäuser haben volle Bewegungsfreiheit, können somit, wenn sie im hohen Wiesengras oder zwischen Gebüsch liegen, leicht für handbar gehalten und von einer Jagd getroffen werden. In Taldorf, Buch und Wubarten, wo es auch Hasen und Rebhühner gibt, wird trotzdem nicht gejagt. Die Direktoren haben hier wohl menschliches Gefühl, daß sie auf den Charakter des Landhauses die gehörige Rücksicht nehmen. Ein kleiner Raubzug vorhanden, das bestreift werden muß, so kann das ganz gut auch mittels Rollen geschehen.

Prof. L. Star Viercich. Der bis vor einem Jahre das pharmakologische "Arzneimittelkabinett" Institut an der Berliner Universität leitete, ist im 69. Lebensjahr in Weimar gestorben. Der ehemalige Assistent Wiedemann an der damaligen Abteilung des pathologischen Instituts, der seit 1872 die Professur für Heilmittelkunde inne hatte und dem Kabinett für diese vorstand, bat die Arzneimittel durch eine Reihe von Erfindungen bereichert. Vor allem gelang ihm die Erfindung der salzausbringenden Wirkung des Chlorates, ferner führte er das Athylendiflorid als neues idomergifindendes Mittel sowie das für Salben usw. viel verwendete Camolin ein. Auch neue Mittel gegen Syphilis und Tuberkulose gab er an.

Schlichtungskommission für das Berliner Badegewerbe.

Das der Erwähnung vom 12. August 1905.

Zur Entscheidung standen zwei Beiderwerden auf der Tagesordnung. Eine davon richtete sich gegen die Amtalsgartenbad-Gesellschaft, die andere gegen den Besitzer des "Mönchsbades" in Hammelsburg, Schröder. Zur ersteren sollte wurde dem Arbeitgeber unseres Bruders des neuen Tarifs vorgeworfen, als von den Kollegen verlangt wurde, an ihren freien Tagen Haushaltstätigkeiten zu tun. Obwohl ihnen eine Ertrachtswidrigkeit dafür gezahlt werden sollte, wollten sie diese Arbeit nicht machen und wandten sich an die Schlichtungskommission. Der Director der Amtalsgartenbad-Gesellschaft behauptete, daß die Besitzer der Betriebserlöse nach "Befragung" durch die Direktion "freiwillig" die Bezahlung aber monaten hatten. Letztere habe gerade "im Interesse der Angehörigen" gehandelt, wenn sie ihnen den damit verbundenen Nebenverdienst zugesetzt. Natürlich würden diese merkmäßigen Arbeit von den Arbeitnehmern erwartet und erfüllt, welche die soziale Bedeutung der für die Erholung bestimmten freien Tage betonten, waren keine Entschädigung irgend etwas zu deuten vermag. Das Verlangen der Direktion, für das der bekannte jüngste Preis die "Freiwilligkeit" der Kollegen bezeugeführt haben dürfte, in einem Bericht gegen den Tarif und nichts anderes. Letztere Auffassung teilte denn auch die ganze Kommission, deren Beiblatt der Director des A. B. G. durch die Erklärung zuvor kam, daß hinsichtlich der Haushaltstätigkeiten eine besondere Hilfskraft engagiert werden sollte. Ebenso erfolgreich verlief für den im Betriebe tannenden Kollegen der andere Fall. Am "Mönchsbade" berührten bestande, die erit fürsich die "Sanitätswarte" zur Mifit veranlaßten. Diesmal handelte es sich um Nichtzahlung des tarifmäßigen Gehalts. Herr Schröder hat entschuldigte dies damit, daß der neue Tarif ihm erst im Laufe des Juli zugelebt worden sei. Die Kommission hielt das aber für genugend, da der Vorschlag am 2. August ausgezahlt wurde; aufserdem mußte auch so Herrn Sch. der Abdruck des Tarifs bekannt gewesen sein. Der Kollege erhielt darauf die Forderung seines Bademeisters auf den erhöhten neuen Gehalt an und wird vom 1. Juli ab die ausstehende Differenz nachzahlen.